

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu dem Referentenentwurf

eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen

Stand: 21. April 2020

Verwaltungsleistungen des Staates – unkompliziert und transparent, barrierefrei und sicher

14.05.2020

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des BMI und des BMFSFJ für ein Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen sollen im Rahmen der Beantragung und Gewährung familienpolitischer Leistungen die Chancen, die die Digitalisierung bietet, genutzt werden: Verwaltungsleistungen sollen gebündelt, unkompliziert und zugleich sicher für Leistungsberechtigte auf elektronischem Wege und damit deutlich unbürokratischer beantragt werden können. Mit der Möglichkeit des digitalen Datenaustauschs zwischen den Behörden soll die Chance genutzt werden, Eltern ebenso wie die beteiligten Verwaltungsstellen zu entlasten. Bei störungsfreier Umsetzung der geplanten Regelungen in die Praxis werden Anträge zügiger bearbeitet werden können, weil zeitlich aufwändige Verfahrensschleifen, die aufgrund von Nachfragen mit zusätzlichen Nachweispflichten entstehen, reduziert werden können.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abt. Frauen, Gleichstellungs- und Familienpolitik

Abteilung Recht

silke.raab@dgb.de

Telefon: 030 24060-253
Telefax: 030 24060-761

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

<http://www.frauen.dgb.de>

Anliegen und Zielsetzung des Gesetzes – Transparenz und Sicherheit im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Bündelung und Entbürokratisierung zur Entlastung und Effizienzsteigerung der Behörden – teilen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften und begrüßen, dass mit dem vorliegenden Regelungsentwurf ein Aufschlag zur gesetzlichen Normierung der Digitalisierung der Elterngeldbeantragung gemacht wird.

Bei der technischen Umsetzung muss die Sicherheit des Verfahrens zum Schutz der Daten der Leistungsberechtigten oberste Priorität haben. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass diejenigen, die mit den digitalen Wegen nicht vertraut sind oder auch aufgrund von Sprachproblemen nicht zurechtkommen, alternative Wege zur Antragstellung haben und in jeder Phase der Antragstellung Hilfe erhalten oder beraten werden. Der digitale Weg muss ein Zusatzangebot sein, darf aber niemanden – auch nicht indirekt – ausschließen. Das neue Verfahren und die entsprechenden Unterstützungsangebote sollten durch eine breitenwirksame Informationskampagne bekannt gemacht werden.

Das Ziel, dass alle Berechtigten, die einen Anspruch auf staatliche Leistungen haben, diese auch rasch und unbürokratisch erhalten, verfolgen DGB und Gewerkschaften nicht nur in akuten Krisen wie der derzeitigen Corona-Pandemie, sondern auch unter „normalen“ Umständen.



Das DGB-Konzept für eine arbeitnehmerorientierte Kindergrundsicherung beispielsweise beinhaltet u. a. das Ziel, dass alle Haushalte, die bei Umsetzung der DGB-Forderungen einen Anspruch auf den einkommensabhängigen Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben würden, diesen auch erhalten. Auch aus Sicht des DGB ist die Voraussetzung dafür, dass Antragstellung und Leistungsgewährung so einfach und unbürokratisch wie möglich und so sicher wie nötig gestaltet werden. Deshalb sollte bei der Anspruchsprüfung soweit möglich auf Daten zum Einkommen zurückgegriffen werden, die bei den Behörden ohnehin vorliegen, so dass auch für den Fall der Beantragung weiterer familienpolitischer Leistungen eine erneute Erfassung der Einkommensverhältnisse entbehrlich würde. Dabei sollten Leistungsberechtigte die Option haben, ihr Einverständnis dazu zu geben, dass andere Behörden oder Institutionen wie etwa die Rentenversicherung oder die Finanzämter (und in anderem Kontext ggfs. auch die Jobcenter und Wohngeldstellen) die ihnen vorliegenden Daten zum Einkommen an die zuständige Dienststelle übermitteln. Alternativ sollte – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – auch die Antragstellung mit Einkommensnachweisen möglich bleiben.

Mit den neu einzuführenden Regelungen nach dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen soll u. a. im SGB IV das bisherige Datenübermittlungsverfahren zwischen Elterngeldstellen und Arbeitgebern auf elektronischem Weg geregelt werden. Die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) soll die zentrale Aufgabe erhalten, die maßgeblichen Daten bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abzurufen und an die zuständigen Elterngeldstellen zu übermitteln.

Der bislang im Papierverfahren übermittelte Meldevorgang über Beginn und Ende der Zahlung von Elterngeld oder vergleichbaren nach Landesrecht gezahlten Leistungen (Erziehungsgeld) soll auf der Grundlage des § 203 (neu) SGB V durch einen elektronischen Datenaustausch ersetzt werden. Danach werden Elterngeld oder vergleichbare Leistungen zahlende Einrichtungen und die jeweilige Krankenkasse beteiligt sein.

Der DGB begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Digitalisierung der Elterngeldbeantragung vorangetrieben werden soll. Das Verfahren wird, wenn die Voraussetzungen geschaffen sein und die Abläufe Routine gewonnen haben werden, zu einer Verkürzung und Erleichterung des zum Bezug von Elterngeld notwendigen Datenaustauschs führen, sowohl aus Sicht der Elterngeldberechtigten als auch aus der Perspektive der Behörden – und nicht zuletzt aus Sicht der Personalabteilungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.